

# Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

## § 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) <sup>1</sup>Betreiber von Energieversorgungsnetzen nehmen ihre Aufgabe nach Absatz 1 in eigener Verantwortung für ihr Energieversorgungsnetz unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten einschließlich der an ihr Energieversorgungsnetz angeschlossenen Erzeugungs- und Speicherkapazitäten wahr. <sup>2</sup>Soweit Betreiber von Energieversorgungsnetzen zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit Bezug auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen, mit dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch verbunden sind, Beiträge planen, durchführen oder anfordern, geschieht dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes nach Satz 1 sowie in kooperativer Zusammenarbeit.

(3) <sup>1</sup>Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben unbeschadet der Aufgabe gemäß Absatz 1 insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie die Grundsätze nach Absatz 2 einzuhalten. <sup>3</sup>Die Verpflichtung gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 7a Absatz 4 Satz 3.

[...]

## § 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

(1) <sup>1</sup>Die §§ 12, 13 bis 13c und die auf Grundlage des § 13i Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. <sup>2</sup>Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen führen Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen der ihnen für ihr Elektrizitätsverteilernetz obliegenden Systemverantwortung durch. <sup>3</sup>§ 13 Absatz 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde die Schwachstellenanalyse zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten haben.

[...]

(1c) <sup>1</sup>Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind für den Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb ihres Netzes verantwortlich. <sup>2</sup>Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind im Rahmen der in § 11 Absatz 2 niedergelegten Grundsätze darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen des Betreibers von Übertragungsnetzen oder Maßnahmen eines nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlichen Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines vorgelagerten Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden; dabei gelten die §§ 12 und 13 bis 13c entsprechend. <sup>3</sup>Maßnahmen im Sinne der §§ 12 und 13 bis 13c, die von Betreibern von Übertragungsnetzen und von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen selbst oder nach Maßgabe der Vorgaben eines Betreibers von Übertragungsnetzen jeweils gesondert durchgeführt werden, erfolgen in kooperativer Zusammenarbeit und dürfen das Ziel, Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden, nicht gefährden.

[...]

## Den Änderungsvorschlägen zugrunde liegende Erwägungen:

### Allgemein:

Den oben unterbreiteten Vorschlägen liegt die grundsätzliche Erwägung zugrunde, dass das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in seiner jetzigen Fassung die zentrale Bedeutung der (Elektrizitäts-)Verteilnetzbetreiber für das Gelingen der Energiewende verkennt. Hintergrund ist eine deutliche Veränderung der tatsächlichen Umstände für die Bereitstellung und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen, ausgelöst durch einen massiven Zubau von Erzeugungskapazitäten gerade in den Verteilnetzen ab dem Jahre 2011, der seinerseits auf den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie

bis zum Jahre 2022 zurückgeht. So konnte noch die Gesetzesbegründung zur Einführung von § 13 EnWG 2005, mit dem erstmalig eine Durchgriffsmöglichkeit für Übertragungsnetzbetreiber in nachgelagerte Netzebenen normiert wurde, darauf hinweisen, dass die seinerzeit neu geschaffene Befugnis der Übertragungsnetzbetreiber dadurch gerechtfertigt war, dass diese den besten Überblick hätten und über die *zentralen technischen Einwirkungsmöglichkeiten* verfügten, um Störungen des System bereits im Vorfeld zu erkennen und wirksam zu unterbinden (vgl. BR-Drs. 613/04 vom 13.08.2004, Seite 102). Durch den verstärkten Zubau von dezentralen Erzeugungseinheiten gerade im (Elektrizitäts-) Verteilnetz in den letzten Jahren, der sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen soll, scheint nunmehr allerdings eine Neubewertung dieser Prämisse angezeigt. Mit Blick auf die dezentralen Erzeugungskapazitäten, zusätzlich aber auch mit Blick auf den zu erwartenden vermehrten Anschluss von Speicherkapazitäten an die (Elektrizitäts-) Verteilnetze sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die zuverlässige Erschließung der zunehmend in den Verteilnetzen vorhandenen Potenziale zur Erreichung von Klimaschutzziele und Netzstabilität dadurch sichergestellt wird, dass die Verteilnetze zuvörderst von denjenigen Akteuren gesteuert werden, die das Wissen um die konkrete Netzsituation und die Gegebenheiten vor Ort besitzen. Vor allem die Verteilnetzbetreiber verfügen über Mittel und technische Einwirkungsmöglichkeiten, um das Verteilnetz optimal zu steuern, Störungen ihres Versorgungsgebietes frühzeitig zu erkennen und wirksam zu unterbinden sowie Beiträge für Netzstabilisierungsmaßnahmen zu organisieren. Um deren Kompetenzen für Belange der Netzstabilität und des Klimaschutzes zu aktivieren bzw. zu erhalten, bedarf es einer Stärkung der Verantwortung von Energieversorgungsnetzbetreibern für ihren Netzbetrieb. Zusätzlich ist die Zusammenarbeit von Energieversorgungsnetzbetreibern untereinander zu stärken. Beiden Zwecken dient die Etablierung von Eigenverantwortlichkeit und Kooperationsprinzip als rechtsverbindlichen Maßgaben für Energieversorgungsnetzbetreiber in einem neuen § 11 Abs. 2. Notwendige Folgeänderungen erstrecken sich innerhalb des EnWG im Wesentlichen auf § 11 Abs. 3 sowie § 14. Weitere Folgeänderungen können sich in (unter)gesetzlichen Normen außerhalb des EnWG ergeben.

### **Zu § 11 Abs. 2:**

Für die Etablierung der Grundsätze der Eigenverantwortlichkeit sowie der kooperativen Zusammenarbeit wird mit § 11 Abs. 2 n. F. ein Regelungsstandort vorgeschlagen, der sich gleich am Anfang des Teils 3 Abschnitt 1 des Gesetzes („Aufgaben der Netzbetreiber“) befindet. Dies gewährleistet, dass die nachfolgenden Regelaussagen der §§ 12 ff. EnWG im Lichte dieser Grundsätze interpretiert werden.

Eine Regelung in § 11 hat zur Folge, dass die dort normierten Grundsätze für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 4 gelten und damit auch für den Bereich der Gasversorgung Geltung beanspruchen. Dies erscheint mit Blick auf die im Gasbereich vorhandenen Strukturen und die dortige Interaktion von Netzbetreibern als sachgerecht.

Der in § 11 Abs. 2 Satz 1 zu verankernde Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit („in eigener Verantwortung“) weist den Netzbetreibern positiv die Aufgabe der Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung in ihrem Versorgungsnetz zu. Diese Aufgabenstellung leitet sich unmittelbar aus den Zielvorgaben des § 1 ab. Ein Netzbetreiber kann diesen Zielvorgaben jedoch nur dann gerecht werden, wenn er auch die Rechtsmacht hat, über die Nutzung seines Versorgungsnetzes zu bestimmen, er in seinem Netz also prinzipiell eine „Netzhoheit“ auszuüben berechtigt ist. Dies setzt eine grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Netzbetreibers voraus, mit seinem Netz autonom zu verfahren und Einwirkungen von außen auf das Netz bzw. ungewollte oder unzweckmäßige Netznutzungen Dritter zu verhindern. Diese grundsätzliche Entscheidungsfreiheit wird allerdings nicht „schrakenlos“ gewährt. Vielmehr findet sie ihre Grenzen im Rahmen der geltenden Gesetze.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 n. F. sollen die Energieversorgungsnetzbetreiber ihre Aufgabe nach § 11 Abs. 1 unter „Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten einschließlich der *an ihr Energieversorgungsnetz angeschlossenen Erzeugungs- und Speicherkapazitäten*“ wahrnehmen. Diese dynamisierend wirkende Wendung betont, dass die ohnehin schon bedeutende Rolle der Verteilnetzbetreiber durch die Energiewende zunehmend noch dadurch gestärkt werden wird, dass dezentrale Energieerzeuger, welche unmittelbar an die Verteilnetze angeschlossen sind, an der gesamten Energieerzeugung einen zunehmend großen Anteil haben werden. Entsprechendes gilt für Speicherkapazitäten, die ebenfalls in steigendem Maße an die Verteilnetze angeschlossen sind bzw. werden. Insoweit bildet der vorgeschlagene § 11 Abs. 2 Satz 1 n. F. nicht nur eine tatsächliche Entwicklung ab, sondern greift zusätzlich die normative Vorgabe des § 1 Abs. 1 a. E. („die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“) auf. Zugleich verdeutlicht der Hinweis auf die „Erzeugungskapazitäten“, dass der Grundsatz des § 11 Abs. 2 Satz 1 n. F. gerade für den Elektrizitätsbereich eine besondere Bedeutung haben wird.

Mit § 11 Abs. 2 Satz 2 n. F. soll der Grundsatz der kooperativen Zusammenarbeit zwischen Energieversorgungsnetzbetreibern als ein weiterer Grundsatz etabliert werden. Dem Kooperationsgrundsatz kommt ein weiterer Anwendungsbereich zu. Dementsprechend ist der Begriff der „Beiträge“ in einem weiten und unspezifischen Sinne zu verstehen. Ferner greift das Kooperationsprinzip bereits dann ein, wenn Beiträge anderer Verteilnetzbetreiber *geplant* oder angefordert werden. Auf diese Weise verdeutlicht die hier vorgeschlagene Vorschrift, dass eine Kooperation zwischen verschiedenen Netzbetreibern bereits im Vorfeld der Umsetzung von Maßnahmen angezeigt ist. Schließlich ist der Anwendungsbereich des Kooperationsprinzips nicht auf Fallgestaltungen beschränkt, in denen ein Netzbetreiber direkt Vorgaben an einen nachgelagerten Netzbetreiber richtet, die dieser auszuführen hat. Vielmehr ist es auch dann zu beachten, soweit eine Maßnahme, die ein Netzbetreiber selbst durchführt bzw. durch einen Dritten (etwa einen Erzeuger oder Verbraucher) durchführen lässt, Rückwirkungen auf das Netz eines anderen Netzbetreibers haben kann. Ein solcher Fall kann namentlich dann vorliegen, wenn ein Netzbetreiber eine Maßnahme an einen Erzeuger oder Nutzer richtet, der an das Netz eines anderen Netzbetreibers angeschlossen ist. Zur Verdeutlichung, dass auch bei einer solchen mittelbaren

Beeinträchtigung eines anderen Netzes das Kooperationsprinzip eingreift, spricht Satz 2 in der vorgeschlagenen Fassung von Beiträgen „mit Bezug auf das Netz eines anderen Betreibers“. Auch insoweit greift das Kooperationsgebot bereits in der Planungsphase entsprechender Maßnahmen.

### **Zu § 11 Abs. 3:**

Des Weiteren wird mit § 11 Abs. 3 n. F. ein weiterer Absatz aufgenommen, der zunächst bereits bestehende Regelungen des gegenwärtigen § 11 Abs. 1 übernimmt, zusätzlich aber einen neuen § 11 Abs. 3 Satz 2 n. F. einfügt. Dieser verfolgt vorrangig das Ziel, die in § 11 Abs. 2 n. F. niedergelegten Prinzipien (Eigenverantwortung sowie kooperative Zusammenarbeit bei der Planung, Durchführung und Anforderung von Beiträgen) auch auf die Aufgaben nach §§ 12 bis 16a zu erstrecken, zu deren Erfüllung Betreiber von Energieversorgungsnetzen berechtigt und verpflichtet sind. Indem diese in § 11 Abs. 2 n. F. normierten Grundprinzipien vollumfänglich bei der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 12 bis 16a einzuhalten sind, wird klargestellt, dass eine gegenseitige Rücksichtnahme der Netzbetreiber untereinander unter Wahrung der Grundsätze in § 11 Abs. 2 nicht nur im Rahmen der operativen Kaskade (§ 13 Abs. 2), sondern auch bereits bei „vorgelagerten“ Maßnahmen, insbesondere nach § 13 Abs. 1, zu erfolgen hat. Zwar führen Netzbetreiber Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 grundsätzlich selbstständig durch. Hierbei kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere bei marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 (z. B. bei Redispatch-Maßnahmen) zu Auswirkungen auch auf andere Netze kommen kann. Gerade in diesen Konstellationen ist ein kooperatives Zusammenwirken der Netzbetreiber untereinander zwingend angezeigt. Durch den Hinweis, dass bei der Erfüllung der Aufgaben nach §§ 12 bis 16a die Grundsätze nach § 11 Abs. 2 n. F. zu berücksichtigen sind, wird die Geltung dieser Grundprinzipien klargestellt und deren Einhaltung im Rahmen der Aufgabenerfüllung vorausgesetzt.

Die Einbeziehung der Grundsätze nach § 11 Abs. 2 in die Aufgabenerfüllung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen wird in § 11 Abs. 3 Satz 2 n. F. folglich vor die Klammer gezogen. Damit werden bewusst auch Gasnetzbetreiber in diesen Pflichtenkreis mit einbezogen.

### **Zu § 14 Abs. 1:**

Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen soll auch weiterhin das Recht und die Möglichkeit eingeräumt bleiben, auf Maßnahmen zurückzugreifen und Handlungen zu initiieren bzw. durchzuführen, die in §§ 12, 13 bis 13c und in den auf Grundlage des § 13i Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen angelegt sind bzw. dort ihre normative Grundlage finden. Dem bereits in der gegenwärtigen Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Hinweis des Gesetzgebers, dass die oben genannten Gesetzesvorschriften und Rechtsverordnungen „entsprechend gelten“, ist allerdings zu entnehmen, dass die Befugnis von Verteilnetzbetreibern zur Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen nur für den Zweck eröffnet wird, eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Verteilernetzbetriebs zu beseitigen, nicht aber, wie in § 13 Abs. 1 EnWG normiert, um damit die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers zu gewährleisten. Soweit also in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 eine Systemverantwortung für Übertragungsnetzbetreiber beschrieben wird, weist § 14 Abs. 1 Satz 1 diese Systemverantwortung auch den Verteilnetzbetreibern zu, allerdings mit dem Unterschied, dass sich diese Systemverantwortung nur auf das jeweilige Verteilnetz bezieht und insoweit nur einen Ausschnitt der den Übertragungsnetzbetreibern obliegenden Systemverantwortung darstellt.

Nach dem neu einzufügenden § 14 Abs. 1 Satz 2 n. F. führen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Maßnahmen nach Satz 1 im Rahmen der ihnen insoweit für ihr Elektrizitätsverteilernetz obliegenden Systemverantwortung durch. Diese klarstellende Regelung soll die Verantwortung des Verteilnetzbetreibers für sein Netz im Kontext der Gesamtverantwortung des Übertragungsnetzbetreibers für seine Regelzone betonen und verdeutlichen, dass Verteilnetzbetreibern die Systemverantwortung für ihr jeweils eigenes Netz obliegt. Der bereits bestehende Verweis des § 14 Abs. 1 Satz 1 auf § 13 soll hiermit noch einmal unterstrichen, der Verteilnetzbetrieb weiter aktiviert und somit weiter gestärkt werden.

Netzbetreiber sind nach § 11 Abs. 2 n. F. und dem darin festgeschriebenen Grundsatz der kooperativen Zusammenarbeit untereinander gehalten, Maßnahmen zu vermeiden, die (negative) Rückwirkungen auf andere Netze haben können.

### **Zu § 14 Abs. 1c:**

§ 14 Abs. 1c Satz 1 n. F., wonach Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für den Einsatz von Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 innerhalb ihres Netzes verantwortlich sind, soll den Grundsatz der Eigenverantwortung des Verteilnetzbetriebs statuieren und knüpft damit an die neu eingefügten Grundsätze in § 11 Abs. 2 n. F. an.

Mit § 14 Abs. 1c Satz 2 n. F. folgt die Ausnahme von diesem Grundsatz. § 14 Abs. 1c Satz 2 n. F. regelt die „fremdbestimmte“ Durchführung von angeordneten Maßnahmen im Rahmen der Kaskade. Im Vergleich zu der aktuellen Regelung in § 14 Abs. 1c wird hier aber noch einmal explizit auf die Grundsätze in § 11 Abs. 2 n. F. hingewiesen. Die bisweilen unbeschränkt bestehende Weisungsbefugnis des Übertragungsnetzbetreibers bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers wird somit eingegrenzt. Die Unterstützungshandlung der nachgelagerten Netzebenen wird aufgewertet.

Gemäß § 14 Abs. 1c Satz 3 n. F. erfolgen Maßnahmen im Sinne der §§ 12 und 13 bis 13c, die von Betreibern von Übertragungsnetzen und von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen selbst oder nach Maßgabe der Vorgaben eines Betreibers von Übertragungsnetzen jeweils gesondert durchgeführt werden, in kooperativer Zusammenarbeit und dürfen das Ziel, Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden, nicht gefährden. Durch diese Regelung sollen Verteilnetzbetreiber bestärkt werden, Ungleichgewichte selbst oder in Kooperationen zu beheben. Ferner sollen mögliche Konkurrenz-Szenarien im Hinblick auf Systemstabilisierungsmaßnahmen, die (außerhalb und innerhalb der Kaskade) jeweils und eigenständig von Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern geplant und durchgeführt werden, aufgelöst werden. Dadurch soll vermieden werden, dass „Parallel-Maßnahmen“ im Übertragungs- und Verteilnetz zu kontraproduktiven Ergebnissen führen. Die Wahrscheinlichkeit, dass es künftig zu solchen Szenarien kommen kann, ist mit Blick auf den starken Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen recht hoch.

\*\*\*\*\*